Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz
Postfach 10 10 52
95410 Bayreuth

Merkblatt

Rücksicht auf den Nachbarn nehmen

Hinweise des städtischen Umwelt- und Ordnungsreferates zum Lärmschutz in der Stadt Bayreuth

Des einen Freud des anderen Leid: Mit Beginn der warmen Jahreszeit zieht es viele Bayreuther Bürgerinnen und Bürger zu Haus- und Gartenarbeiten ins Freie. In den Sommermonaten finden auch verstärkt öffentliche Vergnügungsveranstaltungen sowie private Feste im Freien statt, die oft mit einer erheblichen Lärmbelästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verbunden sein können.

Das städtische Umwelt- und Ordnungsreferat weist deshalb darauf hin, dass nach der sogenannten Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth öffentliche und private Vergnügungsveranstaltungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ab 22 Uhr so zu gestalten sind, dass die Nachbarschaft nicht unnötig gestört wird.

Lärmintensive Haus- und Gartenarbeit darf nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr sowie samstags von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist zum Beispiel auch das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sowie das Hämmern, Sägen, Hacken von Holz oder die ruhestörende Benutzung von Motorrasenmähern verboten.

Als Hausarbeiten zählen auch Bau- oder Renovierungsarbeiten, die von Hausbewohnern oder Dritten als Heimwerker im Haus beziehungsweise in der Wohnung oder im Freien durchgeführt werden, wie beispielsweise das Abschlagen von Verputz oder von Fliesen, das Bohren von Löchern oder das Schneiden von Holz oder Platten.

Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dürfen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler Montag mit Freitag nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr sowie samstags von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

Auch die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten ist in Häusern und Wohnungen sowie in Kraftfahrzeugen und im Freien nicht gestattet, wenn andere dadurch gestört werden.

Die Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth liegt beim Amt für Umweltschutz, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 4. Stock, Zimmer 414, aus und kann dort während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Interessierten Bürgern wird auf Wunsch auch gerne ein Exemplar ausgehändigt.

Telefonische Anfragen: 09 21 / 25 - 15 92 oder 25 - 13 85.

Stand: 1. April 2007